



## Naturwissenschaftliche Fakultät III

### **Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang (180 Leistungspunkte) Ernährungswissenschaften am Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 31.05.2023

Gemäß § 67 a Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) und § 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Praktikumsordnung beschlossen:

#### **§ 1 Ziel des Praktikums**

Das Praktikum dient der Berufsorientierung. Dabei sollen praktische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und ein Einblick in den Arbeits- und Wirtschaftsablauf von Betrieben und Einrichtungen, die unter § 4 definiert sind, gewährt werden.

#### **§ 2 Dauer des Praktikums**

(1) Das Praktikum umfasst eine Dauer von 8 Wochen (mindestens 40 Arbeitstage mit insgesamt maximal 280 Arbeitsstunden) und ist in den Studiengang integriert.

(2) Das Praktikum hat einen Umfang von 10 Leistungspunkten und ist in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Das Praktikum sollte nicht vor dem 3. Semester abgeleistet werden, da die Praktikumsanbieter häufig Vorkenntnisse von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten erwarten.

(3) Eine Teilung des Praktikums ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

#### **§ 3 Praktikantenamt**

Vom Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften wird eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für Praktikumsangelegenheiten ernannt, die bzw. der die Aufgaben des Praktikantenamtes wahrnimmt.

## **§ 4 Praktikumsbetriebe**

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant sucht sich eigenständig eine geeignete Einrichtung. Sie bzw. er lässt sich von der Einrichtung schriftlich die Bereitschaft zur Übernahme des Studierenden bestätigen.

(2) Danach meldet sie bzw. er das Praktikum zur Genehmigung beim Praktikantenamt an.

(3) Zwischen der Praktikantin bzw. dem Praktikanten und dem Praktikumsbetrieb wird ein Vertrag geschlossen. Dieser ist im Praktikantenamt vorzulegen.

(4) Eine Ableistung des gesamten Praktikums in einem ausländischen Betrieb ist möglich. Dies bedarf vorab der Zustimmung des Praktikantenamtes.

(5) Mögliche Praktikumsbetriebe bzw. -einrichtungen sind beispielsweise:

- Medizinische Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Kur- und Reha-Kliniken)
- Krankenkassen
- Behörden des Gesundheits- und Verbraucherschutzes
- Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung
- Einrichtungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit
- Forschungsinstitute
- Lebensmittel-produzierende Betriebe
- Pharmazeutische Industrie.

(6) Auf Antrag können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, die der Zustimmung des Praktikantenamtes bedürfen.

## **§ 5 Nachweis des Praktikums**

(1) Über die Anerkennung bzw. die Prüfung der Erfüllung der Anforderungen an das Praktikum entscheidet die oder der Beauftragte des Praktikantenamtes. Die Entscheidung wird der Studierenden bzw. dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

(2) Widersprüche gegen Bescheide der oder des Beauftragten des Praktikantenamtes werden durch den Studien- und Prüfungsausschuss entschieden.

(3) Zur Anerkennung bzw. zum Bestehen des Praktikumsmoduls müssen nachstehende Unterlagen eingereicht werden:

1. Praktikantenvertrag mit den Angaben über:
  - Beginn und Ende des Praktikums
  - Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit
  - Arbeitsaufgaben
2. Praktikumsbericht (von der zuständigen Leiterin bzw. vom zuständigen Leiter abgezeichnet) als zusammenfassender Bericht mit einem Umfang von maximal 10 Seiten (30.000 Textzeichen). Wird das Praktikum geteilt und in zwei unterschiedlichen Einrichtungen absolviert, sind zwei Berichte zu schreiben mit einem Umfang von maximal 5 Seiten (15.000 Textzeichen) pro Bericht.  
Der Bericht hat folgende Teile zu enthalten:
  - ausführliche Beschreibung der Ausbildungsstätte,

- Beschreibung der Tätigkeiten der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
  - Einschätzung des Produktions- und Tätigkeitsablaufes (gegebenenfalls gesondertes Blatt).
- Der Bericht muss spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Praktikums vorgelegt werden. Der Praktikumsbericht wird von den bestellten Prüferinnen bzw. Prüfern mit bestanden oder nicht bestanden bewertet; in der Regel ist die bzw. der Beauftragte des Praktikantenamtes auch gleichzeitig die Prüferin bzw. der Prüfer. Der Bericht muss den akademischen Ansprüchen gemäß der Modulbeschreibung genügen.

3. Praktikumsnachweis durch den Praktikumsbetrieb.

(4) Abgeschlossene Berufsausbildungen zur Diätassistentin bzw. zum Diätassistenten oder vergleichbare Berufsabschlüsse (z. B. Köchin bzw. Koch, Lebensmitteltechnikerin bzw. Lebensmitteltechniker, Winzerin bzw. Winzer, Bäckerin bzw. Bäcker, Süßwarentechnologin bzw. Süßwarentechnologe; Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger) können auf Antrag als Praktikumsleistung anerkannt werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 31.05.2023; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.07.2023.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die bereits Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.04.2007 (Abl. 2007, Nr. 9, S. 13) tritt zum 01.10.2023 außer Kraft.

Halle (Saale), 14. Juli 2023

Prof. Dr. Claudia Becker  
Rektorin